

Referendum

Steuergesetz (StG)

Änderung vom 12.09.2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: 611.1 | **642.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 37 und 38 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 19. Juni 2020 (ÜLG);
eingesehen die Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 (AVIG);
eingesehen das Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich vom 18. Juni 2021;
eingesehen die Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern vom 14. Dezember 1990 (StHG);
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Der Erlass Steuergesetz (StG) vom 10.03.1976¹⁾ (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

¹⁾ SGS [642.1](#)

eingesehen die Artikel 23 und 24 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,
verordnet:

Art. 6 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

2. Besondere Verhältnisse bei der Einkommens- und Vermögenssteuer

2.1. Ehepaare, Kinder unter elterlicher Sorge (Überschrift geändert)

² Das Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge wird dem Inhaber dieser Sorge zugerechnet; für Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit wird das Kind jedoch selbständig besteuert.

³ Die durch den Inhaber der elterlichen Sorge ausgerichteten Löhne an minderjährige Kinder werden nur so weit getrennt besteuert, als sie einer angemessenen Arbeitsentschädigung entsprechen.

Art. 10 Abs. 3

³ Es haften solidarisch:

- a) (geändert) die unter elterlicher Sorge stehenden Kinder bis zum Betrag des auf sie entfallenden Anteils an der Gesamtsteuer;
- b) (geändert) die in der Schweiz wohnenden Teilhaber an einer einfachen Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft bis zum Betrag ihrer Gesellschaftsanteile für die Steuern auf die Gewinn- und Gesellschaftsanteile der im Ausland wohnenden Teilhaber;
- c) (geändert) die Personen, die mit der Auflösung von geschäftlichen Betrieben im Kanton oder mit der Veräusserung oder Verwertung von im Kanton gelegenen Grundstücken und von durch solche gesicherten Forderungen betraut sind, für alle auf Grund dieses Gesetzes geschuldeten Steuern, bis zum Betrag des Reinerlöses, wenn der Steuerpflichtige keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat.

Art. 16b Abs. 6 (neu)

⁶ Absatz 1 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach Obligationenrecht (OR) geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

Art. 17 Abs. 3 (neu)

³ Die Festsetzung des Eigenmietwertes erfolgt unter Berücksichtigung der örtüblichen Verhältnisse und der tatsächlichen Nutzung der am Wohnsitz selbstbewohnten Liegenschaft. Bei einer tatsächlichen und dauerhaften Unternutzung wird der Eigenmietwert entsprechend reduziert.

Art. 18 Abs. 4 (geändert)

⁴ Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträge sind im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar. Dieser bestimmt sich nach dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden.

Art. 19 Abs. 1

¹ Als weitere Einkünfte sind insbesondere steuerbar:

- e) (geändert) Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich in Form einer Rente erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält;

Art. 20 Abs. 1

¹ Einkommenssteuerfrei sind:

- i^{bis}) (geändert) die einzelnen Gewinne bis zu dem nach DBG festgelegten Betrag aus der Teilnahme an Grossspielen, die gemäss BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die gemäss BGS zugelassen sind;
- j) (geändert) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die im DBG festgelegte Grenze nicht überschritten wird;
- k) (geändert) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 8'000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;

- l) (neu) Überbrückungsleistungen im Sinne des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG).

Art. 22 Abs. 1

¹ Als Berufsunkosten werden insbesondere abgezogen:

- a) (geändert) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen der Wohn- und Arbeitsstätte. Der Staatsrat trägt den kantonalen Besonderheiten Rechnung;

Art. 29 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- b) (geändert) die dauernden Lasten sowie der Ertragsanteil der Leistungen aus Leibrenten- oder Verpfändungsverträgen gemäss StHG;
- c) (geändert) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
- g) (geändert) die Einlagen, Beiträge und Prämien für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe d fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von 7'600 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, von 3'800 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen und von 1'130 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der Steuerpflichtige den Abzug gemäss Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b geltend machen kann.

1. *Aufgehoben.*

1.1. *Aufgehoben.*

1.2. *Aufgehoben.*

1.3. *Aufgehoben.*

2. *Aufgehoben.*

2.1. *Aufgehoben.*

2.2. *Aufgehoben.*

2.3. *Aufgehoben.*

2.4. *Aufgehoben.*

- i) (geändert) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Nettoeinkommens an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten;
- l) (geändert) 3'000 Franken pro Kind für die Betreuung der eigenen Kinder; die Kosten für die Drittbetreuung können bis zur Höhe von maximal 10'000 Franken pro Kind zum Abzug gebracht werden, wenn das Kind mit dem Steuerpflichtigen, der für dessen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt und wenn die nachgewiesenen Betreuungskosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen. Die Abzüge gelten für jedes Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, und können nicht kumuliert werden;

² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, maximal 7'000 Franken abgezogen; ein gleichartiger Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten. Der Grosse Rat kann diesen Abzug bis zu 30 Prozent erhöhen.

Art. 31 Abs. 1

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- c) (geändert) für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, zu deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt, 2'500 Franken. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für die Ehepartner und für Kinder, für die dem Steuerpflichtigen ein Abzug nach Buchstabe b gewährt wird;
- h) (geändert) für jedes Kind, das eine tertiäre Bildung genießt und dauerhaft ausserhalb des elterlichen Wohnsitzes logieren muss, maximal 10'000 Franken pro Jahr. Der Abzug wird nicht gewährt, wenn das Kind eine gleichwertige Ausbildung an einer Bildungsanstalt mit Sitz im Kanton Wallis absolvieren kann;

- i) (geändert) für freiwillig Pflegende 6'000 Franken. Der Abzug wird gewährt, wenn die Pflege regelmässig erbracht wird und wenn feststeht, dass diese Person ohne die entsprechenden Hilfeleistungen in einem Pflegeheim oder in einer Institution untergebracht werden müsste; der Gesundheitszustand der Person und die erbrachte Pflegeleistung müssen durch einen Arzt oder das Sozialmedizinische Zentrum bestätigt werden. Wird die Pflegeleistung zwecks Verbleibs zu Hause durch mehrere Personen erbracht, wird der Abzug unter ihnen aufgeteilt;
- j) (neu) ein Betrag von 7'000 Franken für Personen, die das AHV-Referenzalter erreicht haben und weiterhin erwerbstätig sind. Wenn das Nettoerwerbseinkommen weniger als 7'000 Franken beträgt, wird der Abzug auf das Nettoerwerbseinkommen reduziert. Bei verheirateten Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben und bei Konkubinatspartnern beträgt der Gesamtabzug höchstens 7'000 Franken, wenn beide erwerbstätig bleiben.

Art. 32 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3**

¹ Der Steuersatz auf dem Einkommen beträgt je nach Einkommensklasse zwischen 2 Prozent und 14 Prozent gemäss der Tabelle im Anhang 1 dieses Gesetzes. Der Staatsrat ist berechtigt, die Einkommensklassen, nicht jedoch die Steuersätze, in der Tabelle nach jeder Indexierung anzupassen.

Tabelle geändert: Zeile "" aufgehoben

² Zwischen dem minimalen Steuersatz und dem maximalen Steuersatz wird der Steuerfuss durch Interpolation berechnet. Restbeträge von weniger als 100 Franken fallen ausser Betracht. Eine dem Gesetz beigefügte Tabelle bestimmt in Abstufungen von 100 Franken den geschuldeten Steuerbetrag.

³ Abzüge:

- c) (geändert) Die unter den Buchstaben a und b vorgesehenen Abzüge werden nicht gewährt an Personen, die in freier Gemeinschaft zusammenleben;
- d) (neu) Bei alleinstehenden AHV-Rentnern, die keinen Anspruch auf den Abzug nach Buchstabe a haben und deren steuerbares Nettovermögen unter 100'000 Franken liegt, werden vom steuerbaren Nettoeinkommen 3'000 Franken bis zu einem steuerbaren Nettoeinkommen von 30'000 Franken, 2'000 Franken bis zu einem steuerbaren Nettoeinkommen von 40'000 Franken und 1'000 Franken bis zu einem steuerbaren Nettoeinkommen von 50'000 Franken abgezogen. Als steuerbares Nettoeinkommen im Sinne dieser Bestimmung gilt das Einkommen nach Berücksichtigung des Abzugs gemäss Buchstabe b.

Art. 33c Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Gewinne aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen werden zu 100 Prozent der ordentlichen Tarife besteuert. Die Besteuerung erfolgt gesondert vom übrigen Einkommen in dem Steuerjahr, in dem die Gewinne zugeflossen sind.

² Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben i^{bis} bis j steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens der im DBG festgelegte Betrag, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben i^{bis} werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens der im DBG festgelegte Betrag, abgezogen.

Art. 33d

Aufgehoben.

Art. 48 Abs. 4 (geändert)

⁴ Im Falle einer Zwangsveräusserung ist die Grundstücksgewinnsteuer den Verwertungskosten im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) gleichgestellt.

Art. 50 Abs. 1 (geändert)

¹ Als Erwerbspreis gilt der Kaufpreis mit Einschluss aller weiteren Leistungen des Erwerbers.

Art. 56 Abs. 4 (geändert)

⁴ Für qualifizierte Beteiligungen, das heisst für solche, die mindestens 10 Prozent des Aktien- oder Stammkapitals betragen, wird der gemäss Absätzen 2 und 3 bestimmte Wert auf 50 Prozent festgesetzt.

Art. 59 Abs. 1

¹ Für die Steuerberechnung werden vom Reinvermögen abgezogen:

- a) (geändert) für Ehepaare sowie für Personen, die Anspruch auf den Kinderabzug nach Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b StG haben: 90'000 Franken;

- a^{bis}) (neu) bei Personen, die in einem Konkubinat leben, wird der unter Buchstabe a vorgesehene Gesamtabzug von 90'000 Franken je zur Hälfte unter diesen aufgeteilt;
- b) (geändert) für andere Personen: 45'000 Franken.

Art. 64 Abs. 4 (geändert)

Ehegatten, Kinder unter elterlicher Sorge (Überschrift geändert)

⁴ Das Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge wird bis zum Beginn des Jahres, in dem sie mündig werden, dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet. Für Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit wird das minderjährige Kind jedoch selbständig besteuert.

Art. 78 Abs. 1 (geändert)

¹ Hört die Steuerpflicht einer juristischen Person auf, so haften ihre Organe und die mit der Liquidation betrauten Personen solidarisch für die von ihr geschuldeten Steuern bis zum Betrag der nach dem Stand des Vermögens der juristischen Person auf diese Steuer entfällt. Massgebend ist der Stand des Vermögens im Zeitpunkt, in dem die Steuerpflichtige in Liquidation tritt oder ihren Sitz oder den Ort der tatsächlichen Verwaltung ausser Kanton verlegt.

Art. 79 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 5** (neu)

¹ Von der Steuerpflicht befreit sind:

- i) (geändert) die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrechterhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben;
- j) (neu) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Buchstabe d oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Buchstabe e sind.

² Die in Absatz 1 Buchstaben b, c und i genannten juristischen Personen unterliegen jedoch der Steuer für Grundstücke, die nicht zur unmittelbaren Erfüllung der besonderen Zwecke, sondern als Kapitalanlage oder Geschäftsbetriebe dienen, sowie für die Wasserzinsen; dabei sind Abzüge zulässig, die einer üblichen hypothekarischen Belastung des Grundstückes entsprechen. Die Gewinnsteuer wird nach Artikel 93, die Kapitalsteuer nach Artikel 100, die Grundstücksteuer nach den Artikeln 101 und 181 und die Grundstückgewinnsteuer nach Artikel 44 fortfolgende erhoben.

³ Die in Absatz 1 Buchstabe d genannten juristischen Personen unterliegen für ihre Grundstücke der Grundstücksteuer und der Grundstückgewinnsteuer. Diese Steuern werden nach Artikel 44 fortfolgende und nach den Artikeln 101 und 181 erhoben. Die Bestimmungen über Ersatzbeschaffungen (Art. 26), über Abschreibungen (Art. 24), über Rückstellungen (Art. 25) und über den Verlustabzug (Art. 27) gelten sinngemäss.

⁵ Die in Absatz 1 Buchstabe c erwähnten juristischen Personen sind im Falle der Realisierung von stillen Reserven auf Bauwerken und Anlagen sowie Beteiligungsrechten durch die Ausübung des Heimfallrechts oder eines Rückkaufs kapitalgewinnsteuerpflichtig. Letztere sind für den Teil, welcher der Energieversorgung des über die Wasserkraft verfügenden Gemeinwesens dient, von der Steuer befreit. Die Gewinnsteuer wird gemäss Artikel 93 erhoben.

Art. 84 Abs. 1 (geändert)

¹ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall einer Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- d) (geändert) bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zumindest mit 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

Art. 89 Abs. 5 (neu)

⁵ Der Steuersatz kann in bestimmten Fällen bei internationalen Verhältnissen erhöht werden.

Art. 91 Abs. 1 (geändert), **Abs. 6** (neu)

¹ Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen abzüglich des darauf entfallenden Finanzierungsaufwandes und eines Beitrages von 5 Prozent zur Deckung des Verwaltungsaufwandes; der Nachweis des tieferen oder höheren effektiven Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen sowie weiterer Aufwand, der wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen ist. Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen, die Erlöse aus dem Verkauf dazugehöriger Bezugsrechte sowie die Aufwertungsgewinne gemäss Schweizerischem Obligationenrecht.

⁶ Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Artikel 7 Absatz 1 des Bankengesetzes (BankG) werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Absatz 1 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzerninternen weitergegebenen Mitteln folgender Anleihen nicht berücksichtigt:

- a) Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach Artikel 11 Absatz 4 BankG, und
- b) Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinne der Artikel 28 bis 32 BankG.

Art. 93 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gewinnsteuer des Kantons, der Gemeinden, Burgerschaften, Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen sowie der Anlagefonds mit direktem Grundbesitz (Art. 72 Abs. 1 Bst. b und c) beträgt 4 Prozent des Reingewinnes. Reingewinne unter 20'000 Franken werden nicht besteuert.

Art. 98 Abs. 1 (geändert)

¹ Als steuerbares Eigenkapital des Kantons, der Munizipalgemeinden, Burgerschaften, Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen gilt das Reinvermögen, das nach Massgabe der auf die natürlichen Personen anwendbaren Bestimmungen ermittelt wird.

Art. 99 Abs. 3 (geändert)

³ Der Steuerbetrag auf Eigenkapital, der auf Beteiligungsrechte nach Artikel 90, auf Patente und vergleichbare Rechte nach Artikel 88a sowie auf mittel- und langfristige Darlehen an Tochtergesellschaften entfällt, wird um 90 Prozent reduziert. Der Steuerbetrag auf Eigenkapital bis 500'000 Franken und der Steuerbetrag auf Eigenkapital ab 500'001 Franken werden im gleichen Verhältnis gekürzt.

Art. 105 Abs. 3 (geändert)

³ In jedem Kalenderjahr, ausgenommen im Gründungsjahr, ist ein Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung zu erstellen. Ausserdem ist ein Geschäftsabschluss erforderlich bei Verlegung des Sitzes, der Verwaltung oder einer Betriebsstätte ins Ausland sowie beim Abschluss der Liquidation.

Art. 106 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.

Art. 107 Abs. 1^{bis} (neu), **Abs. 2** (geändert)

^{1bis} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.

² Die Grundstücksteuer wird auf den Steuerwert der Grundstücke per 31. Dezember bemessen.

Art. 108e Abs. 1

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:

- c) (geändert) die Steuern periodisch der zuständigen Steuerbehörde abzuliefern, elektronisch mit ihr hierüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

Art. 109j Abs. 1

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:

- c) (geändert) die Steuern periodisch der zuständigen Steuerbehörde abzuliefern, elektronisch mit ihr hierüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren;

Art. 112 Abs. 1

¹ Die Steuer wird nicht erhoben:

- a) (geändert) auf Erbschaften, Schenkungen und anderen Leistungen zugunsten Blutsverwandter in gerader Linie, Ehegatten in ungetrennter Ehe, Personen, die seit mindestens fünf Jahren in einem nachgewiesenen Konkubinat leben oder die ein gemeinsames Kind haben, sowie Adoptivkindern;
- b) (geändert) auf Erbanteile, deren Reinbeträge 20'000 Franken nicht übersteigen, und Schenkungen, deren jährlicher Gesamtwert 10'000 Franken nicht übersteigt;
- g) (geändert) auf Zuwendungen an ausserkantonale oder ausländische juristische Personen, sofern der Sitzkanton oder der Sitzstaat Gegenrecht gewährt. Es liegt in der Kompetenz des Staatsrates, Gegenrechtsvereinbarungen abzuschliessen;

Art. 136 Abs. 1

¹ Den Veranlagungsbehörden haben für jedes Steuerjahr eine Bescheinigung einzureichen:

- f) (geändert) die Arbeitgeber über die geldwerten Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie über die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen;
- g) (neu) die Arbeitslosenkassen über die den Versicherten ausgerichteten Leistungen.

Art. 164a Abs. 6

⁶ Der Staatsrat setzt folgende Zinssätze fest:

- d) (geändert) Ausgleichszinsen für Steuern, die beim allgemeinen Fälligkeitstermin nicht bezahlt sind. Zinsbeträge unter 500 Franken werden nicht in Rechnung gestellt;
- e) (neu) Verzugszins und Rückerstattungszins sind identisch.

Art. 174 Abs. 1

¹ Ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 836 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches lastet ohne Eintragung in das Grundbuch auf den Grundstücken und stellt die Bezahlung der nachfolgenden Kantons- und Gemeindesteuern sowie kommunalen Gebühren sicher:

- e) (geändert) Beiträge für Mehrwerte und Anschlussgebühren;
- f) (neu) Kapitalsteuer auf Liegenschaften und der Ertrag daraus.

Art. 177 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2**

¹ Die Gemeinde kann von jeder mündigen natürlichen Person, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde hat, eine der Wohndauer entsprechende Kopfsteuer bis 24 Franken pro Jahr erheben.

² Von der Kopfsteuer sind befreit:

- a) (geändert) eine der beiden verheirateten Personen, deren Ehe nicht getrennt ist;

Art. 180a Abs. 2 (neu)

² Der Steuersatz kann in bestimmten Fällen bei internationalen Verhältnissen erhöht werden.

Art. 181 Abs. 2 (geändert)

² Jeder Eigentümer entrichtet eine minimale Grundstückssteuer von 25 Franken.

Art. 188 Abs. 1 (geändert)

¹ Besteht die Steuerpflicht im Kanton kraft persönlicher Zugehörigkeit, werden Vermögen und Vermögensertrag in der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde besteuert. Diese entschädigt die Gemeinde, in der sich überbaute Grundstücke befinden, mit 3 Promille des Steuerwerts dieser Grundstücke.

Art. 218 Abs. 3 (geändert)

³ Für juristische Personen: Die Veranlagungsbehörde ist die kantonale Steuerverwaltung. Die Einsprachebehörde ist die kantonale Steuerkommission für die juristischen Personen, die sich aus einem Beamten der kantonalen Steuerverwaltung, der den Vorsitz hat, sowie aus zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die vom Staatsrat für 4 Jahre ernannt werden, zusammensetzt. Der Vorsteher des für die Finanzen zuständigen Departements kann den Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen. Die Kommission kann sich von Experten verbeiständen lassen. Sie hört die Gemeinden an, die dies verlangen.

Art. 219 Abs. 1

¹ Steuererhebungsbehörde:

- a) (geändert) für die Kantonssteuern auf das Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen sowie die Kantonssteuern der juristischen Personen, die Liegenschaftsgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuern, für die Quellensteuern (Art. 108): die kantonale Steuerverwaltung;
- b) (geändert) für die Gemeindesteuern auf das Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen, für die Gemeindesteuer der juristischen Personen, für die Grundstücksteuer: die Gemeindeverwaltungen oder auf Delegation der betroffenen Gemeinde hin, die kantonale Steuerverwaltung;
- c) (neu) für die Hundesteuer der Gemeinde: die Gemeindeverwaltungen.

Art. 227 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Wenn eine öffentlich-rechtliche Körperschaft Werke öffentlichen Nutzens ausführt, wie Abwasseranlage, Trinkwasserversorgungen, touristische Einrichtungen usw., die in besonderer Weise einer Gruppe von Grundstückbesitzern zugutekommen, können diese zu einer ausserordentlichen Beitragsleistung in dem Masse herangezogen werden, als dadurch für ihr Eigentum Mehrwerte entstehen. Die Höchstbeteiligung beträgt 75 Prozent der auf die Gemeinde entfallenden Kosten des Werkes, das den Mehrwert auslöst.

² Die Bestimmungen des Gesetzes über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an die Erschliessungskosten und an weitere öffentliche Werke vom 15. November 1988 sind anwendbar.

Art. 236 Abs. 1 (geändert)

¹ Die in den Artikeln 29 und 31 vorgesehenen Pauschalabzüge werden in jeder Einschätzungsperiode dem Index der Konsumentenpreise angepasst. Dasselbe gilt für den Minimal- und Maximalbetrag in den Artikeln 32 Absatz 3, 33b Absatz 4 und 178 Absatz 3. Restbeträge unter 10 Franken werden nicht berücksichtigt.

Art. 241h

Aufgehoben.

Anhänge

Anhang Anhang 1 / Annexe 1: Anhang 1 StG Annexe 1 LF (neu)

II.

Der Erlass Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG) vom 24.06.1980²⁾ (Stand 01.09.2023) wird wie folgt geändert:

Art. 22b Abs. 3^{bis} (neu)

^{3bis} Die Entnahmen aus dem Fonds zum Ausgleich von Einnahmenschwankungen sind gemäss folgenden Modalitäten zulässig, um die Auswirkungen der Änderung des Steuergesetzes vom 12. September 2024 auf die Kantonsfinanzen auszugleichen:

- a) die Entnahmen werden zum Zeitpunkt der Budgeterstellung bewilligt, maximal bis zur Höhe der Kosten der beschlossenen Steuermassnahmen und degressiv;
- b) bei der Erstellung der Rechnung erfolgt die Entnahme höchstens in der Höhe des Aufwandüberschusses oder des Finanzierungsdefizits;
- c) der Staatsrat ist befugt, die Anwendungsmodalitäten durch Beschluss festzulegen.

Titel nach Art. T3-1 (neu)

T4 Übergangsbestimmung der Änderung vom 12.09.2024

²⁾ SGS [611.1](#)

Art. T4-1 (neu)

¹ Artikel 22b Absatz 3^{bis} ist für 3 Jahre ab seinem Inkrafttreten gültig.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. ³⁾

Der Staatsrat legt das etappenweise Inkrafttreten auf spätestens 1. Januar 2026 fest.

Die in Artikel 32 Absatz 4 vorgesehene Indexierung tritt etappenweise bis spätestens am 1. Januar 2025 in Kraft.

Sitten, den 12. September 2024

Die Präsidentin des Grossen Rates: Muriel Favre-Torelloz
Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierro

³⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: 27. Dezember 2024.

Anhang 1 zu Artikel 32 Absatz 1 StG / Annexe 1 à l'article 32 alinéa 1 LF

(Stand / Etat 12.09.2024)

Steuersätze / Taux

Tabelle / Tableau

Indexierung des Kantons auf 170%		
Indexation du canton à 170%		
Klassen / Classes de revenu imposable	Steuersatz in Prozent / Taux en pour cent	Steuerbetrag / Produit de l'impôt
CHF 500 à 9'700	2.0000	CHF 194.00
CHF 9'800 à 19'500	2.8009	CHF 546.20
CHF 19'600 à 29'200	3.6966	CHF 1'079.40
CHF 29'300 à 38'900	4.5928	CHF 1'786.60
CHF 39'000 à 58'400	5.9952	CHF 3'501.20
CHF 58'500 à 77'900	7.3962	CHF 5'761.65
CHF 78'000 à 97'400	8.6974	CHF 8'471.25
CHF 97'500 à 116'900	10.1978	CHF 11'921.15
CHF 117'000 à 136'300	11.4923	CHF 15'664.05
CHF 136'400 à 155'800	12.9938	CHF 20'244.30
CHF 155'900 à 175'300	13.2986	CHF 23'312.45
CHF 175'400 à 194'800	13.4992	CHF 26'296.45
CHF 194'900 à 214'300	13.5498	CHF 29'037.30
CHF 214'400 à 233'800	13.5999	CHF 31'796.50
CHF 233'900 à 253'200	13.6496	CHF 34'560.90
CHF 253'300 à 272'700	13.6997	CHF 37'359.05
CHF 272'800 à 292'200	13.7497	CHF 40'176.65

642.1-A1

CHF 292'300 à 311'700	13.7997	CHF 43'013.80
CHF 311'800 à 331'200	13.8498	CHF 45'870.45
CHF 331'300 à 350'800	13.9001	CHF 48'761.45
CHF 350'900 à 370'300	13.9501	CHF 51'657.20
CHF 370'400 à 389'800	14.0000	CHF 54'572.00
Ab / Dès CHF 389'900	14.0000	